

# VERBANDSMITTEILUNGEN

## Versicherungsservice des BDA

Aufgrund zahlreicher Anfragen und der Umstellung auf Euro dokumentieren wir nachstehend die mit der BDA-Mitgliedschaft in der Regel verbundenen Versicherungen sowie deren Gültigkeit im Ausland, einschließlich der zum Teil erhöhten Deckungssummen in Euro.

### 1. Strafrechtsschutzversicherung

Die Versicherung gewährt allen berufstätigen Mitgliedern des BDA Rechtsschutz für die Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit, die zu Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren führt. Versicherungsschutz besteht, wenn gegen das Mitglied als Beschuldigter ermittelt wird.

#### Versicherungsumfang

Der Rechtsschutz umfaßt bis zu einer Höchstgrenze von 130.000 € die Kosten des Verfahrens einschließlich der Entschädigung für Zeugen und vom Gericht beauftragte Sachverständige und die (gesetzliche) Vergütung des für das Mitglied als Verteidiger tätigen Rechtsanwaltes. Jedes Mitglied hat sich jedoch mit 500 € an den Kosten zu beteiligen (**Selbstbehalt**). Der Versicherungsschutz erstreckt sich **nicht** auf Ereignisse, die **vor** der Mitgliedschaft in den BDA lagen.

Nicht gedeckt durch die Strafrechtsschutzversicherung werden Geldstrafen und Geldbußen. Die Rechtsschutzversicherung gilt u.U. nicht für **vorsätzliche** Vergehen, z.B. unterlassene Hilfeleistung. In diesen Fällen reguliert die Versicherung die Kosten unter dem Vorbehalt, daß sich der Vorwurf als unzutreffend erweist; im Fall einer Verurteilung nimmt die Versicherung den Arzt in Regreß.

#### Benennung des Verteidigers

Die üblichen Rechtsschutzversicherungen tragen grundsätzlich nur die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltes. Ein versierter Verteidiger ist aber oft nur gegen eine Honorarvereinbarung zu gewinnen, die wesentlich über den gesetzlichen Gebührensätzen liegt. Die Differenz trägt dann der Versicherungsnehmer. Zudem ist es für den einzelnen Arzt schwierig, einen Rechtsanwalt zu finden, der spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in Strafverfahren hat, die sich auf die ärztliche Berufsausübung beziehen.

Ein wesentlicher Zweck der Gruppenversicherung ist es deshalb, jedem Mitglied von Seiten des BDA einen Verteidiger zu benennen, der solche speziellen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt und dessen Kosten in der vom BDA mit ihm vereinbarten Höhe von der Versicherung getragen werden. Der BDA benennt auf Anfrage namhafte Verteidiger.

Die freie Wahl des Verteidigers wird dadurch nicht eingeschränkt. Die Versicherungsgesellschaft bezahlt für den Verteidiger, den das Mitglied *frei wählt*, grundsätzlich jedoch nur die gesetzlichen Gebühren.

#### Verfahren bei der Inanspruchnahme der Versicherung

Der Arzt, der die Gruppenrechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will, unterrichtet schriftlich den Justitiar des Berufsverbandes über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, den Namen des Geschädigten, das Datum des Ereignisses, den Stand des Verfahrens sowie darüber, ob er den vom BDA benannten Verteidiger oder einen frei gewählten Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragt.

Der Arzt beauftragt selbst den Anwalt mit seiner Verteidigung und erteilt ihm dafür Vollmacht. Es wird gebeten, den Justitiar des BDA laufend über die wichtigsten Verfahrensabschnitte (Anklageerhebung, Urteile) zu unterrichten und ihm Ablichtungen der wesentlichen Schriftstücke zu übersenden.

**Bitte machen Sie ohne Rücksprache mit Ihrem Verteidiger außer Ihren Personalangaben keine Aussagen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft!** Weisen Sie darauf hin, daß Sie sich nach Besprechung mit Ihrem Anwalt schriftlich äußern werden.

#### Vorrang individueller Rechtsschutzversicherungen

Falls der Arzt eine individuelle Rechtsschutzversicherung abge-

schlossen hat, so sollte er diese - unabhängig von der Anmeldung beim Berufsverband - über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterrichten. Die Leistungen dieser Versicherung, die denen unserer Gruppenrechtsschutzversicherung vorgehen, kommen Ihnen zur Deckung des Selbstbehaltes aus der BDA-Rechtsschutzversicherung zugute.

### 2. Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrechtsschutzversicherung

Der BDA hat in die Berufsrechtsschutzversicherung die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen seiner Mitglieder in weiteren gerichtlichen Verfahren einbezogen, nämlich in **Prozessen**

- angestellter Ärzte vor den **Arbeitsgerichten** und beamteter Ärzte vor den **Verwaltungsgerichten** wegen arbeits- und dienstrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Krankenhausträger (z.B. des angestellten Arztes wegen Vertragskündigung, des beamteten Arztes wegen Abgrenzung der Dienstaufgaben),
- vor **Sozialgerichten** in vertragsärztlichen Angelegenheiten (z.B. wegen Zulassung, Ermächtigung, Abrechnung).

Für nicht berufstätige Mitglieder gilt diese Versicherung nicht.

Die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes ist **im Sozialrechtsweg jedoch auf Musterprozesse begrenzt**, in denen der BDA diesen Rechtsschutz durch Mitteilung an die Versicherung in Anspruch nimmt. Diese Beschränkung soll eine übermäßige Kostenbelastung durch Prozesse vermeiden, die keine grundsätzlichen Fragen betreffen.

Die Versicherung erstattet die Gerichts- und Anwaltskosten im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen bis zur Höchstgrenze von 130.000 €. Das Mitglied trägt eine **Selbstbeteiligung** von 20% der Kosten, mindestens 100 € und höchstens 500 €. Das Mitglied kann den Anwalt frei wählen. Wird der Anwalt vom BDA benannt, so erstattet die Rechtsschutzversicherung die dafür mit dem BDA vereinbarten Sätze; dies ist von Bedeutung vor allem für Musterprozesse.

Anderweitig bestehende (individuelle) Rechtsschutzversicherungen gehen der vom BDA abgeschlossenen Berufsrechtsschutzversicherung vor; die Leistungen, die das Mitglied von seiner individuellen Rechtsschutzversicherung erhält, werden jedoch auf die Selbstbeteiligung angerechnet.

Der Rechtsschutz gilt nur für die Kosten von **Prozessen** vor Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten, nicht aber für die Kosten einer **vorprozessualen oder außergerichtlichen anwaltschaftlichen Beratung**.

Er setzt eine Mitgliedschaft von 6 Monaten vor Klageerhebung voraus.

Die Versicherung kann Rechtsschutz allerdings versagen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint. Wenn Sie den Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie das Verfahren unverzüglich schriftlich bei dem Justitiar des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten

Roritzerstraße 27  
D-90419 Nürnberg  
Tel: (0911) 9 33 78 27  
Tel: (0911) 9 33 78 17  
Fax: 0911 / 3 93 81 95  
E-mail: BDA.Iustitiare@dgai-ev.de

(Buchstabe A-K)  
(Buchstabe L-Z)

anmelden.

Damit die Versicherung rechtzeitig über die Deckungszusage entscheiden kann, übersenden Sie bitte vor *Erhebung der eigenen Klage* mit der Anmeldung einen Entwurf der Klageschrift. Werden Sie verklagt, so senden Sie uns bitte eine Durchschrift der Klageschrift.

**Bitte beachten Sie:**

In den Verfahren, die arbeits- oder dienstrechtliche Auseinandersetzungen betreffen, besteht Versicherungsschutz nur für Prozesse, die von dem versicherten BDA-Mitglied dem BDA innerhalb eines Monats ab Klageeinreichung (bei Aktivprozessen) bzw. **innerhalb eines Monats nach Zustellung der gegnerischen Klage (bei Passivprozessen) gemeldet** werden. Für verspätet gemeldete Verfahren besteht **kein** Versicherungsschutz.

### 3. Haftpflichtversicherung für Gastärzte

Der BDA hat zur Förderung der Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder eine Gastarzt-Versicherung abgeschlossen. Der BDA will mit dieser Versicherung seinen Mitgliedern die Sorge nehmen, als Gastärzte an einem fremden Krankenhaus im Rahmen der Fort- und Weiterbildung möglicherweise ohne Versicherungsschutz zu sein. Dieser Versicherungsschutz soll auch den Ärzten zugute kommen, die in ihr Krankenhaus Kollegen als Gäste zur Fort- und Weiterbildung aufnehmen.

Versichert sind die Mitglieder des BDA aus der **Tätigkeit als Gastarzt** im Inland, in Österreich und in der Schweiz und / oder aus der **Beschäftigung von Gastärzten** im Inland, wobei der einzelne Gastarzt nicht länger als 8 Wochen im Jahr tätig sein darf.

**Gastarzt** im Sinne der Versicherung ist ein Arzt, der

- zur Erweiterung und Vertiefung seiner beruflichen Fähigkeiten oder zur Erlernung einer besonderen medizinischen Technik
- unentgeltlich und nicht in hauptberuflicher Stellung an einer Klinik weilt, um die von ihm angestrebten Fertigkeiten zu erlernen,

*Keine* Gastärzte im Sinne der Versicherung sind Kollegen, die unbezahlt am Krankenhaus arbeiten, weil sie keine Anstellung gefunden haben.

Versichert sind sowohl der Gastarzt als auch der gastgebende Arzt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht für Schadensereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschäden), Sach- oder Vermögensschäden herbeigeführt haben, sofern der Gastarzt bzw. der gastgebende Arzt im **Zeitpunkt des Haftpflichtschadensfalls bereits Mitglied im BDA** war.

**Deckungssummen:** 5.000.000,- € für Personenschäden  
500.000,- € für Sachschäden  
100.000,- € für Vermögensschäden

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers für jeden Versicherten das Zweifache dieser Summen und für den Berufsverband insgesamt das Dreifache dieser Summen.

Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf Ansprüche anderer Art, etwa arbeitsrechtliche Ansprüche des Krankenhausträgers gegen den leitenden Anästhesisten auf Erstattung von Arbeitsentgelt für Ärzte, die er ohne Genehmigung des Krankenhausträgers beschäftigt, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich beruflich zu betätigen.

Aus forensischen wie aus arbeitsrechtlichen Gründen ist zu beachten, daß es **nicht** Aufgabe des Gastarztes sein kann, an der für ihn fremden Arbeitsstätte **ärztliche Leistungen** zu erbringen. Wird der Gastarzt ausnahmsweise selbst tätig, so muß dies unter *unmittelbarer*

*und ständiger* Aufsicht des erfahrenen Kollegen geschehen, damit dieser sofort in den Behandlungsablauf eingreifen kann. Die leitenden Ärzte werden in ihren Dienstverträgen in aller Regel ausdrücklich verpflichtet, vor der Aufnahme von Gastärzten das Einvernehmen des Krankenhausträgers einzuholen.

Der Versicherungsschutz der Gastarzt-Versicherung ist subsidiär; die Leistungen aufgrund individueller Haftpflichtversicherungsverträge, die das Mitglied selbst oder Dritte (u.a. der Krankenhausträger) zu seinen Gunsten abgeschlossen haben, gehen dieser Gruppenversicherung vor.

**Hinweis:** Um Mißverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, sollte sich jedes Mitglied, das die Gastarzt-Versicherung in Anspruch nehmen will, sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen.

### 4. Haftpflichtversicherung für Praxisvertreter

Die Haftpflichtversicherung der Anästhesisten, die eine *vorübergehende* Vertretung niedergelassener Ärzte übernehmen (Praxisvertretung), erweist sich als problematisch. Häufig erteilt der Praxisinhaber anhand eines irreführenden Wortlauts seiner Versicherungspolice die Auskunft, seine Haftpflichtversicherung schließe auch das Vertreterrisiko ein, der vertretende Kollege (Praxisvertreter) brauche sich wegen einer Haftung deshalb keine Sorgen zu machen. Bei näherer Prüfung erweist sich diese Auskunft oft als falsch.

Die Haftpflichtversicherung der niedergelassenen Ärzte enthält zwar eine Vertreterklausel. Diese schützt den Praxisinhaber, wenn gegen ihn Schadensersatzansprüche wegen der Tätigkeit des Vertreters erhoben werden. Mitversichert ist auch die Haftung des ständigen Vertreters. Nicht gedeckt ist dagegen durch den Versicherungsvertrag des Praxisinhabers die persönliche Haftung des *vorübergehenden* Praxisvertreters, so z.B. die Haftung auf Schmerzensgeld aus unerlaubter Handlung.

Die meisten Krankenhausärzte sind zwar über ihren Krankenhausträger versichert. Diese Haftpflichtversicherungen erstrecken sich aber nicht auf die Tätigkeit als Praxisvertreter. Versicherungsverträge, die Krankenhausärzte selbst abschließen, um sich hinsichtlich außerdienstlicher Tätigkeiten abzusichern, decken dagegen zum Teil auch dieses Risiko (Anästh. Intensivmed. Heft 12/2001, S. 977).

Um die bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen, hat der BDA zu Gunsten seiner Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für vorübergehende Praxisvertretungen abgeschlossen.

Versichert sind die Mitglieder des BDA aus der Tätigkeit als **vorübergehender Vertreter** eines Arztes in freier Praxis (z.B. Urlaub, Erkrankung, ärztlichen Fortbildungskursen) und / oder aus der vorübergehenden Tätigkeit in einer freien Praxis eines anderen niedergelassenen Arztes im Inland, jeweils **bis zu 3 Monaten** im Versicherungsjahr der **gleichen Fachrichtung**.

Mitversichert gelten auch Praxisvertretungen oder vorübergehende Tätigkeiten in einer anderen Praxis eines niedergelassenen Arztes, soweit hier Tätigkeiten durchgeführt werden, die dem Berufsbild des Anästhesisten entsprechen.

Versicherungsschutz wird **subsidiär** zu den jeweiligen bestehenden Berufshaftpflichtversicherungen des Mitglieds oder des Praxisinhabers gewährt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, die sich aus der gesamten ärztlichen Tätigkeit des Mitglieds als Praxisvertreter, sowohl stationär (Belegarztstätigkeit) als auch ambulant behandelnd ergeben.

**Deckungssummen:** 5.000.000,- € für Personenschäden  
500.000,- € für Sachschäden  
100.000,- € für Vermögensschäden

## Verbandsmitteilungen

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers für jeden Arzt das Zweifache dieser Summen und für den Berufsverband insgesamt das Dreifache dieser Summen.

Vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen** sind gegenseitige Vertretungen innerhalb einer Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft. Mitglieder, die ihren Beruf als professionelle Praxisvertreter ausüben, genießen ebenfalls keinen Versicherungsschutz aus dieser Versicherung.

**Hinweis:** Um Mißverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, sollte sich jedes Mitglied, das diese Versicherung in Anspruch nehmen will, sich vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen.

### 5. Versicherungsschutz im Ausland

Wird ein Anästhesist im Ausland tätig, so stellt sich die Frage, ob und inwieweit bestehende Versicherungspolices Versicherungsschutz hierfür gewähren. So bezieht sich beispielsweise der Versicherungsschutz von Berufshaftpflichtversicherungen auf die Berufsausübung in Deutschland. Um Mißverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich vor dem Auslandsaufenthalt bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft zu erkundigen. Für Mitglieder des Berufsverbandes, die durch ihre Mitgliedschaft im BDA berufsrechtsschutzversichert sind und/oder einen Versicherungsvertrag über den BDA abgeschlossen haben, stellt sich die Situation wie folgt dar:

#### 1. Gruppenrechtsschutzversicherung (Straf-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialrechtsschutz)

Gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung wird Versicherungsschutz gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten. Hier ist der örtliche Geltungsbereich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

#### 2. Gastarzt-Haftpflichtversicherung

Durch die Gastarzt-Haftpflichtversicherung sind die Verbandmitglieder aus der Tätigkeit als Gastarzt im Inland, in Österreich

und der Schweiz, sowie aus der Beschäftigung von ausländischen Gastärzten in der Bundesrepublik Deutschland versichert.

#### 3. Praxisvertreter-Haftpflichtversicherung

Der örtliche Geltungsbereich der Praxisvertreter-Haftpflichtversicherung ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

#### 4. Berufs-Haftpflichtversicherung und Zusatzhaftpflichtversicherung (ZHÄ)

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflicht- und der Zusatz-Haftpflichtversicherung bezieht sich auf die Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland.

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf

- a. die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland;
- b. Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet; Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages, beileben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 5. Unfallversicherung für Ärzte (UVÄ)

Die Unfallversicherung für Ärzte bietet weltweit Deckungsschutz.

#### 6. Berufsunterbrechungs-Versicherung (Ärzte-BU)

Der Versicherungsschutz der Berufsunterbrechungs-Versicherung gilt weltweit.

#### 7. Elektronik-Versicherung

Versicherungsschutz für versicherte Sachen besteht

- für stationäre Anlagen in allen Betriebsstätten des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- für beweglich eingesetzte Anlagen/Geräte innerhalb Europas;
- im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden, auch auf den Wegen zu und von der Reparaturfirma innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Pro Transportmittel gilt ein Maximum vom 50.000,- € oder nach Anmeldung von Fall zu Fall höher.

Volltext der Broschüre im Internet: [www.bda-nuernberg.de](http://www.bda-nuernberg.de)  
(Button: „Versicherungsservice und Rechtsschutz“)